

Satzung

des Maumker Frauenchores „Cantare“ 2000

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Maumker Frauenchor „Cantare“ 2000.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lennestadt-Maumke.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Sängerkreises Bigge-Lenne. Seine Mitglieder sind Mitglieder des Chorverbandes NRW e.V. sowie des Deutschen Chorverbandes e.V.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 7) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

- 1) Mitglieder sind
 - a) aktive Mitglieder, die regelmäßig an den Proben teilnehmen bzw. den regelmäßigen Beitrag entrichten,
 - b) passive Mitglieder (natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins durch Beiträge unterstützen),

- c) Ehrenmitglieder.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1) a) und b) durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Dazu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft kann zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Bis zum jeweiligen Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- 5) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen des Mitglieds trotz Mahnung durch den Vorstand des Vereins nicht eingehalten werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der Frauenchor erwirkt, in Anspruch zu nehmen. Sie haben weiter das Recht zur Benutzung der Einrichtungen des Sängerkreises und des Chorverbandes und zur Teilnahme an Veranstaltungen des Sängerkreises, des Chorverbandes NRW e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.
- 2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Frauenchores zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder gem. § 3 Abs. 1).
- 2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 3 Abs. 1) a) und c).
- 3) Mitglieder gem. § 3 Abs. 1) b) haben beratende Stimmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme der Jahresabrechnung sowie die Entlastung der Kassiererin;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4);
 - h) Entscheidung über die Berufung gem. § 3 Abs. 2) und gem. § 4 Abs. 4);
 - i) Erledigung von Anträgen;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.
- 6) Beschlüsse zur Satzungsänderung, Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4) sowie die Auflösung des Vereins werden mit 2/3-Mehrheit, alle übrigen mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

- 8) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder mit Stimmrecht dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden oder deren Vertreterin geleitet.

§ 9 **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
- a) der 1. Vorsitzenden,
 - b) der 2. Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin,
 - d) der stellvertretenden Schriftführerin,
 - e) der Kassiererin,
 - f) der stellvertretenden Kassiererin,
 - g) der Notenwartin,
 - h) zwei Beisitzerinnen.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gem. § 9 Abs. 1) a), b), c) und e) und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder haben Gesamtvertretungsmacht dergestalt, dass ein Vorstandsmitglied mit einem zweiten Vorstandsmitglied den Verein vertreten darf.
- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und zwar jährlich in folgender Reihenfolge:
1. Jahr: 1. Vorsitzende, Beisitzerin, stellvertretende Kassiererin
 2. Jahr: 2. Vorsitzende, Schriftführerin, Beisitzerin
 3. Jahr: Kassiererin, Notenwartin, stellvertretende Schriftführerin

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Frauenchores auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes,
 - c) Erstellung einer Jahresrechnung,
 - d) Aufteilung von Mitteln der öffentlichen Hand für kulturelle Zwecke,

- e) Ehrung der Mitglieder.
- 5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Beschlüsse sollten schriftlich festgehalten werden.
 - 6) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben delegieren.
 - 7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 8) Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nicht rechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt.
 - 9) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Finanzierung**

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch

- 1) Beiträge,
- 2) Zuwendung der öffentlichen Hand,
- 3) Beihilfen, Spenden, Schenkungen.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss über die Auflösung ist die Anwesenheit von 2/3 aller aktiven Mitglieder gem. § 3 Abs. 1) a) erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 2) Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen.

Bei Auflösung des Vereins findet eine Erstattung von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Aufteilung des Vereinsvermögens nicht statt.

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Lennestadt, die es im Sinne der Gemeinnützigkeit für steuerbegünstigte Zwecke (siehe § 2 Abs. 5) verwenden wird.

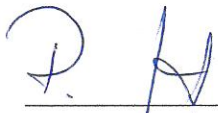
§ 13
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Generalversammlung vom 26.02.2010 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.

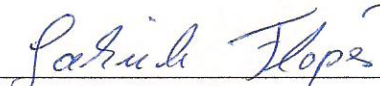
§ 14
Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine Klausel bzw. sollten mehrere Klauseln dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so betrifft das nicht die Wirksamkeit aller anderen Klauseln.

Lennestadt-Maumke, 26.02.2010



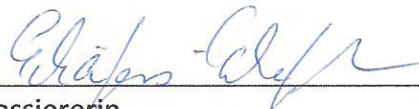
1. Vorsitzende



2. Vorsitzende



Schriftführerin



Kassiererin